



MI	II+D
0,4	0,8
SD/ZD 42-48°	o

SO	
GEMEINBEDARFSFLÄCHE	
0,4	0,5
SD/ZD 42-48°	o

MI	II+D
0,4	0,8
SD 42-48°	o / D

Tekturplan Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 54 A "Johannisweg" M 1 : 1000
 der Gemeinde Burgthann (bestehend aus dem Planblatt und dem textlichen Teil der Satzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Burgthann hat in seiner Sitzung am 11.05.2004 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 A "Johannisweg" – Tektur 1 – im vereinfachten Verfahren gemäß 13 BauGB beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 14.06.2004 gemäß § 2 (1) BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Burgthann, den 15.12.2004

 1. Bürgermeister

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 A "Johannisweg" in der Fassung vom 07.04.2004 einschließlich Begründung wurde mit Schreiben der Gemeinde Burgthann vom 11.06.2004 / 28.10.2004 den Trägern öffentlicher Belange und den betroffenen Grundstückseigentümern vorgelegt.

Burgthann, den 15.12.2004

 1. Bürgermeister

Der Gemeinderat der Gemeinde Burgthann hat mit Beschluss vom 07.12.2004 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 A "Johannisweg" in der Fassung vom 12.10.2004 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Burgthann, den 15.12.2004

 1. Bürgermeister

Der Tekturplan Nr. 1 ist am 15.12.2004 ortsüblich bekannt gemacht worden und wird mit dieser Bekanntmachung rechtskräftig. Er liegt zusammen mit der Begründung öffentlich aus und kann im Bauamt der Gemeinde Burgthann eingesehen werden.

Burgthann, den 15.12.2004

 1. Bürgermeister

Planfertigung am 07.04.2004

Gemeinde Burgthann
 Bauamt
 90559 Burgthann, Rathausplatz 1
 Gezeichnet: Schilfarth

Raum für Änderungen: geändert aufgrund GR-Beschluss vom 12.10.2004

Gemeinde Burgthann-
- Bauverwaltung -

Begründung

*zum Bebauungsplan Nr. 54 A "Johannisweg" – Tektur Nr. 1 -, der Gemeinde Burgthann,
Landkreis Nürnberger Land, Ortsteil Burgthann*

Der Bebauungsplan unterteilt sich in einen Altbau- und einen Neubaubereich.
Der Neubaubereich sieht Geschosswohnungsbau mit einer GFZ von 0,8 vor. Der
Altbaubereich beinhaltet Einfamilienhäuser und ein Sondergebiet (Gemeinbedarfsfläche) für
die Kirche.

Im Bebauungsplan sind sowohl für den Altbaubereich als auch für den Neubaubereich
Geschossflächenzahlen von 0,8 ausgewiesen. Dies erscheint jedoch im Hinblick auf die
Gemeinbedarfsfläche nicht sachgerecht.

In diesem Teil (C) soll daher die GFZ auf 0,5 reduziert werden.

Die Änderung kann im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, da die Grundzüge der
Planung nicht berührt werden und der Grundstückseigentümer einverstanden ist.

Burgthann, den 28.10.2004



H I R S C H
1. Bürgermeister